

RALF MÖBIUS

**LL.M. Rechtsinformatik
RECHTSANWALT**

Zugelassen am Amts- und Landgericht Hannover
und am Oberlandesgericht Celle

RA Möbius LL.M. Wolfenbütteler Straße 1A 30519 Hannover

RAe [REDACTED]

Rothenbaumchaussee [REDACTED]

20148 Hamburg

vorab per Fax an: 040-[REDACTED]

**Wolfenbütteler Straße 1 A
30519 Hannover**

Telefon 0511 / 844 35 35

0171 / 788 35 35

0700 / R MOEBIUS

Telefax 0511 / 844 35 44

e - mail ralfmoebius@gmx.de

ralfmoebius@freenet.de

www.rechtsanwaltmoebius.de

www.internet-recht-online.de

[REDACTED] vs [REDACTED]
AvK-534-03/AvKm

Hannover, den 24.06.2003

Sehr geehrter Herr Kollege [REDACTED],

zunächst einmal möchte ich Ihre Fehlvorstellung korrigieren, wonach die fürstliche Familie zu Schaumburg-Lippe dem gleichnamigen Fürstentum ihren Namen gab. Nicht zuletzt lautet der vollständige Name Ihres Mandanten "[REDACTED]", woraus sich schon sprachlich die Zuordnung der Familie zu der ehemaligen Grafschaft ergibt und nicht umgekehrt.

Schaumburg-Lippe ging 1647 aus der alten Grafschaft Schaumburg hervor. Die Grafschaft Schaumburg wurde nach dem Aussterben des letzten Grafen in drei Teile aufgeteilt: die Ämter Bokeloh und Lauenau wurden als heimgefallene Lehen vom Herzogtum Braunschweig-Lüneburg übernommen, der Rest fiel zu etwa gleichen Teilen an die Landgrafschaft Hessen-Kassel und an eine Nebenlinie der Grafen zu Lippe, die mit diesem Teil des Landes von Hessen-Kassel belehnt wurden.

Dieser Teilungsrezeß war Bestandteil des Westfälischen Friedens. Der mit der lippischen Nebenlinie belehnte Landesteil wurde zur Unterscheidung von dem hessischen Landesteil als Schaumburg-Bückeburg oder Lippe-Bückeburg oder eben als Schaumburg-Lippe bezeichnet. Bis 1807 war Schaumburg-Lippe eine Grafschaft, dann ein Fürstentum, zwischen 1918 und 1946 ein Freistaat, und 1946 begründete es mit Oldenburg, Braunschweig und der Provinz Hannover das Land Niedersachsen.

Richtig ist allerdings, daß es eine juristische Person des Namens Schaumburg-Lippe nicht mehr gibt, womit nebenbei bemerkt die Gefahr einer Zuordnungsverwirrung im Sinne des § 12 BGB zum Wohle meines Mandanten insgesamt entfällt.

Gleichwohl bezeichnet die Region Schaumburg-Lippe auch heute noch die geografische Lage des einstmals existierenden Landkreises und wird als Bezeichnung für dieses Gebiet auch heute noch verwendet.

Auch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe ordnet sich nach Grenzen, die einstmals politische waren, da Schaumburg-Lippe auch heute noch von seinen Bewohner als gewachsenes Gebiet verstanden wird.

Damit weist der Begriff "Schaumburg-Lippe" auf das auch Ihnen bekannte Gebiet in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen hin und nicht auf Ihren Mandanten und seine

Familie. Dies schon deshalb nicht, weil der Name Ihres Mandanten "[REDACTED]" heißt und auch von der syntaktischen Einordnung der Region untergeordnet ist.

Außerdem verbietet das Namensrecht nur eine Anmaßung der Namensführung in Verbindung mit einer Identitäts- und Zuordnungsverwirrung, so dass nicht jede Verwendung des Namens ein namensmäßiger Gebrauch ist. Ein unzulässiger Namensgebrauch setzt daher eine Verwendung zur Kennzeichnung der eigenen Identität voraus, um sich damit von anderen zu unterscheiden. Erst dann kann die Gefahr einer Zuordnungsverwirrung bestehen. Da mein Mandant sich selbst aber nicht mit dem Namen Ihres Mandanten "[REDACTED]" bezeichnet hat sondern den Begriff "Schaumburg-Lippe" lediglich als Hinweis auf die Region verwendet, scheidet eine Namensanmaßung aus. Im übrigen ist selbst für den unterstellten Fall einer namensmäßigen Verwendung des Begriffs "Schaumburg-Lippe" keine Interessenverletzung gegeben, da ein solcher Gebrauch selbst dann von niemandem als Hinweis auf den Träger des Namens "[REDACTED]" verstanden wird.

Ein Unterlassungsanspruch Ihres Mandanten besteht daher nicht, weil ein unbefugter Gebrauch des Begriffs "Schaumburg-Lippe" nicht vorliegt, da sich ein eigenes Benutzungsrecht der Domain meines Mandanten aus der Priorität der Registrierung ergibt. Die Verwendung des Begriffes "Schaumburg-Lippe" ist daher hinzunehmen, weil derartige Registrierungen allein dem Gerechtigkeitsprinzip der Priorität unterworfen sind, sofern sich eine Unlauterkeit nicht aus anderen Gründen herleiten läßt.

Den Vorwurf gegenüber meinem Mandanten, mit einer Art Lösegeldforderung auf die Ansprüche Ihres Mandanten reagiert zu haben, weise ich zurück. Als heimatverbundener Bürger ist mein Mandant auch für die von Ihnen genannte Summe von über EUR 25.000,- nicht bereit, in der Realität überwundene Herrschaftsverhältnisse im Internet zu akzeptieren und die streitbefangene Domain zu übertragen

Die angestrebte Herrschaft über das "virtuelle Fürstentum" meines Mandanten wird daher auch mit Hilfe bundesdeutscher Gerichte nicht gelingen, so daß ich Ihrem Mandanten und seiner Familie vorschlage, es Wolfgang Prinz von Bayern gleich zu tun, der für sich die Domain "www.von-bayern.de" registriert hält und auf die dem Namen der Familie entsprechende Domain "www.[REDACTED].de" auszuweichen.

Ich gehe nach dieser Stellungnahme von Ihrem Verständnis dafür aus, daß die von Ihnen vorformulierte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nicht unterzeichnet werden wird. Ein Ausgleich Ihrer Kosten wird aus den gleichen Gründen unterbleiben.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ralf Möbius, LL.M.
Rechtsinformatik
Rechtsanwalt